

Satzung der CONSTANTIA Versicherungen a.G.

I. Allgemeine Bestimmungen § 1

Name, Sitz, Rechtsstellung und Gerichtsstand

- 1. Die im Jahre 1820 gegründete Gesellschaft führt den Namen CONSTANTIA Versicherungen a.G.
- Die Gesellschaft ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).
- 3. Ihr Sitz ist Emden.

§ 2 Zweck und Geschäftsgebiet

- 1. Die Gesellschaft betreibt die von der Mitgliedervertreterversammlung genehmigten Sachversicherungen.
- 2. Die Gesellschaft ist berechtigt, für die selbstabgeschlossenen Versicherungen Rückversicherungsverträge abzuschließen.
- 3. Die Gesellschaft hat das Recht, für Rechnung anderer Versicherer Versicherungen in den Sparten zu vermitteln, die sie nicht selbst betreibt.
- 4. Das Geschäftsgebiet erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.

§ 3

Geschäftsjahr und Bekanntmachung

- 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Die Bekanntmachungen erfolgen in schriftlicher Form an die Mitglieder oder durch Anzeige in der Ostfriesen-Zeitung in Leer oder deren Rechtsnachfolger

II. Mitgliedschaft § 4

Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft beginnt mit Abschluss eines Versicherungsvertrages und endet mit dessen Ablauf. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.
- 2. Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigem Grund ausschließen, insbesondere die, die sich der Brandstiftung, des Betruges oder des versuchten Betruges gegen den Verein schuldig gemacht haben.

III. Organe und Geschäftsführung § 5 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliedervertreterversammlung
- 3. besondere Vertreter nach § 30 BGB
- 4. der Beirat

§ 6 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Er wird in der Weise gebildet, dass ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt wird. Der Vorstand kann für seine Aufgaben einen Geschäftsführer bestellen.
- Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von höchstens 5 Jahren von der Mitgliedervertreterversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglied des Vorstandes kann nur werden, wer Vereinsmitglied ist und das gesetzliche Rentenalter noch nicht erreicht hat.
- 3. Der Vorstand erhält eine angemessene Vergütung, die jährlich zu überprüfen und von der Mitgliedervertreterversammlung festzusetzen ist.
- Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem besonderen Vertreter vertreten.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ergibt die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle die seines Stellvertreters, den Ausschlag. Sind nur zwei Vorstandsmitglieder anwesend, müssen Beschlüsse einstimmig getroffen werden.
- Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen; er wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, einberufen.
- 8. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Der Vorstand leitet in eigener Verantwortung die Gesellschaft.
- 2. Der Vorstand hat rechtzeitig die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen zu planen und durchzuführen.
- 3. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters eines Versicherungswesens anzuwenden.
- 4. Die Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliedervertreterversammlung.
- 5. Die Anlegung des Vermögens.
- 6. Die Beschlussfassung über den Erwerb oder die Veräußerung oder die Belastung von Grundbesitz.
- 7. Die Festsetzung der Versicherungsbeiträge.
- 8. Die Erhebung von Nachschüssen.

Geschäftsführer

- Der Geschäftsführer ist hauptamtlich tätig, er wird durch den Vorstand bestimmt und gewählt. Der Vorstand schließt den Anstellungsvertrag mit dem Geschäftsführer. Er erhält ein Jahresentgelt, dessen Höhe vom übrigen Vorstand festgesetzt wird.
- 2. Dem Geschäftsführer obliegt die laufende Geschäftsführung. Er hat für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen zu sorgen.
- 3. Der Geschäftsführer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben gewährleisten. Er hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluß aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

§ 9

Besondere Vertreter

- Die Mitgliedervertreterversammlung kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen, wobei sie Mitglied der Gesellschaft sein müssen. Besondere Vertreter können nicht sein: die Ehegatten, eingetragene Lebenspartner oder weitere nahe Angehörige eines Vorstandsmitgliedes oder eines Mitarbeiters, der in einem Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft steht.
- Besondere Vertreter dürfen nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied die Gesellschaft vertreten.
- Der Vertretungsumfang der besonderen Vertreter erstreckt sich auf alle laufenden Geschäfte des Vereins, Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Mitgliedervertreterversammlung

- Die Mitgliedervertreterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft und beschließt in allen Angelegenheiten, die über die Zuständigkeit des Vorstandes hinausreichen und die ihr nach dem Gesetz oder der Satzung ausdrücklich vorbehalten sind.
 - Die Mitgliedervertreterversammlung findet grundsätzlich jährlich, innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, statt.
- 2. Die Mitgliedervertreterversammlung besteht aus Mindestens 6 stimmberechtigten Mitgliedervertretern (Delegierten).
- Die Delegierten werden von der Mitgliedervertre-Terversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 4. Tag, Stunde, Versammlungsort sowie Tagesordnung der Mitgliedervertreterversammlung müssen spätestens zwei Wochen vorher vom Vorstandsvorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder über die Ostfriesen-Zeitung bzw. deren Rechtsnachfolger bekanntgegeben werden.
- 5. Die Delegierten nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die von der Mitgliedervertreterversammlung festzusetzen ist.
- 6. Als Delegierter ist wählbar jedes volljährige Gesellschaftsmitglied, das in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Nicht wählbar sind Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter der Gesellschaft oder verbundenen Unternehmen sowie Vertreter im Sinne von § 84 HGB.

- 7. Das Amt des Delegierten erlischt
 - durch schriftliche Amtsniederlegung gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft.
 - durch Wegfall der Mitgliedschaft in der Gesellschaft
 - durch Verlust der Amtsfähigkeit und Wählbarkeit nach Nr. 6.
 - durch Abwahl seitens der Mitgliedervertretervertreterversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten.
- 8. Scheidet ein Delegierter aus, so ergänzt sich die Mitgliedervertreterversammlung selbst durch Zuwahl. Für jede Wahl stellt ein Wahlausschuss, bestehend aus zwei Vorstandsmitgliedern und drei Delegierten, einen Wahlvorschlag auf. Gleichzeitig können weitere Wahlvorschläge drei Wochen vor der entsprechenden Mitgliedervertreterversammlung eingereicht werden. Dabei muss ein Wahlvorschlag von weiteren Mitgliedern, deren Anzahl vorab von der Mitgliedervertreterversammlung festgesetzt worden ist, unterzeichnet sein, unter Angabe von Name, Anschrift und Mitgliedsnummern. Die Anzahl der unterzeichnenden Mitglieder berechnet sich wie folgt 10 % je volle 1.000 Mitglieder (wobei bis 1.000 Mitglieder 10 % der Mitgliederzahl, d.h.: 500 Mitglieder, 50 Unterstützer, 1.900 Mitglieder, 100 Unterstützer und 2.000 Mitglieder 200 Unterstützer, bei kfm. Rundung).
- Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, kann die nächste Mitgliedervertreterversammlung, falls die Delegiertenanzahl unter 6 Personen fällt, gem. Nr. 8 nachwählen. Die Amtszeit des zugewählten Delegierten dauert solange, wie die Amtszeit des ausgeschiedenen Delegierten gewährt hätte.
- 10. Die Mitgliedervertreterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

- Die Mitgliedervertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist
- 2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen durch Handzeichen oder, wenn Einspruch erhoben wird, durch Stimmzettel gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 3. Dreiviertelmehrheit ist jedoch erforderlich bei Beschlüssen gem. § 16 Nr. 9, 10 und 11.
- 4. Vorstands-Wahlen finden durch Abgabe von Stimmzetteln statt, sofern gegen eine andere Abstimmungsart Widerspruch erhoben wird. Gewählt sind diejenigen Personen, welche die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.
- 5. Der Vorsitzende der Mitgliedervertreterversammlung ernennt Stimmzähler.
- 6. Auch ohne Mitgliedervertreterversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Delegierten ihre Zustimmung zu diesem Beschluss schriftlich erklären.

§ 12 Stimmrecht und Vertretung

 In der Mitgliedervertreterversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied hat sein Stimmrecht persönlich auszuüben.

- Die Übernahme der Vertretung anderer Versammlungs-Mitglieder ist nicht gestattet.
- Ein Versammlungs-Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn seine Versicherung ruht oder er die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt oder wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsgeschäftes zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 13 Vorsitz

- Den Vorsitz der Mitgliedervertreterversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter. Die Versammlungsleitung kann von der Mitgliedervertreterversammlung einem Delegierten übertragen werden.
- Über die Versammlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss die Zahl der erschienenen Delegierten, das Stimmenverhältnis bei den jeweiligen Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse (Ergebnisprotokoll) enthalten.

§ 14 Anträge der Mitglieder

Anträge einzelner Mitglieder, die der Entscheidung der Mitgliedervertreterversammlung unterbreitet werden sollen, sind bei einer ordentlichen Mitgliedervertreteversammlung spätestens einen Monat vor der einberufenen Mitgliedervertreterversammlung beim Vorsitzenden der Mitgliedervertreterversammlung schriftlich einzureichen.

§ 15 Aufgaben der Mitgliedervertreterversammlung

Zur Zuständigkeit der Mitgliedervertreterversammlung gehören insbesondere:

- Die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes.
- 2. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss.
- Beschlussfassung über die Verwendung etwaiger Überschüsse, bzw. über die Deckung eines Fehlbetrages.
- 4. Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
- 5. Erteilung der Entlastung der Rechnungsprüfer.
- 6. Beschlussfassung über Ausschüttungen aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung.
- 7. die Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern.
- 8. die Wahl des Vorstandes.
- die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund.
- 10. Wahl und Abwahl der Delegierten.
- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
- 12. die Beschlussfassung über Änderungen der AVB.
- die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Versicherungszweige bzw. die Erweiterung der Geschäftsfelder.
- 14. Festsetzung der Vergütung und Aufwandsentschädigung für Vorstand und Delegierte.
- 15. Wahl eines Beirates.
- 16. Wahl eines besonderen Vertreters (§ 30 BGB).

§ 16 Außerordentliche

Mitgliedervertreterversammlung

Eine außerordentliche Mitgliedervertreterversammlung kann der Vorsitzende des Vorstandes bzw. dessen Stellvertretung jederzeit einberufen. Er ist hierzu unverzüglich verpflichtet, wenn der 5. Teil der Delegierten dies schriftlich verlangt. Die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliedervertreterversammlung finden für diesen Fall Anwendung.

IV. Beiratsregelung

§ 17 Beirat

Die Mitgliedervertreterversammlung kann einen Beirat wählen, der den Vorstand in allen Angelegenheiten beraten kann.

V. Finanz- und Vermögensverwaltung § 18

Einnahmen

Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus:

- 1. den im Voraus zu zahlenden Beiträgen.
- 2. den ggf. zu zahlenden Nachschüssen.
- 3. den sonstigen Einnahmen.

4.

§ 19 Beiträge

Die Beiträge, deren Höhe der Vorstand jährlich festlegt, sind innerhalb von drei Wochen nach Ausschreibung im Voraus zu zahlen. Für den Fall des Verzuges eines Mitgliedes mit der Beitragszahlung gelten §§ 37 und 38 des Versicherungsvertragsgesetzes.

§ 20 Nachschüsse

- Reichen die Jahreseinnahmen sowie die Rückstellungen und die verfügbaren Rücklagen zur Deckung der Ausgaben in einem Geschäftsjahr nicht aus, so sind die Mitglieder verpflichtet, Nachschuss-Beiträge bis zur Höhe eines Jahresbeitrages nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge zu leisten.
- Zu den Nachschuss-Beiträgen haben auch die im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglieder beizutragen
- Zur Zahlung des Nachschuss-Beitrages sind die Mitglieder in der gleichen Weise aufzufordern, wie zur Zahlung der laufenden Jahresbeiträge. Die Verzugsfolgen richten sich nach § 38 des Versicherungsvertragsgesetzes.
- 4. Über die Festsetzung der Nachschüsse und deren Höhe entscheidet der Vorstand.

§ 22 Verlustrücklage

 Zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb ist eine Verlustrücklage in folgender Höhe zu bilden (Soll-Verlustrücklage):

Gebuchte Brutto-Beiträge (geb. BBE)	Soll-Verlustrücklage
bis 256.000 Euro	50 % der geb. BBE
bis 512.000 Euro	zusätzlich 40 % der
	256.000 Euro über-
	steigenden geb. BBE
bis 1.279.000 Euro	zusätzlich 5 % der
	512.000 Euro über-
	übersteigenden geb. BBE
bis 1.872.000 Euro	zusätzlich 2,5 % der
	1.279.000 Euro überstei-
	genden geb. BBE

- Der Verlustrücklage sind jährlich bis zum Erreichen der Soll-Verlustrücklage 5 % der gebuchten Brutto-Beiträge zuzuführen. Das gilt auch, wenn ein Geschäftsjahr mit einem Verlust abschließt. In diesem Falle sind mindestens in Höhe des Zuführungssatzes Nachschüsse zu erheben.
- 3. Die Mitgliedervertreterversammlung kann darüber hinaus auf Vorschlag des Vorstandes weitere Teile des Jahresüberschusses der Verlustrücklage zuführen.
- 4. Hat die Verlustrücklage die Mindesthöhe erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht, so können weitere Zuführungen unterbleiben.
- Die Verlustrücklage darf zur Verlustdeckung in einem Geschäftsjahr nur bis zu einem Drittel ihres jeweiligen Bestandes in Anspruch genommen werden.
- Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann in einzelnen Geschäftsjahren sowohl von der Zuführungs-als auch von der Entnahmeregelung abgewichen werden.

§ 23 Überschüsse

- Der Überschuss aus dem versicherungstechnischen Geschäft ist nach den Zuführungen zu den Rückstellungen sowie gesetzlichen und freien Rücklagen der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen zuzuführen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung darf nur für Beitragsrückerstattungen Verwendung finden.
- Der Vorstand beschließt, ob und in welcher Höhe Beiträge aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen an die Mitglieder auszuzahlen oder auf die Beiträge und Nachschüsse des folgenden Geschäftsjahres anzurechnen sind.
- 3. Die Beitragsrückerstattung wird nach hundert Teilen der Beiträge bemessen. Rückerstattungsberechtigt sind alle Versicherungsnehmer, die am Anfang eines Geschäftsjahres, in dem die Beitragsrückerstattung gewährt wird, Mitglieder der Gesellschaft sind und es auch während des gesamten vorherigen Geschäftsjahres waren. Wird beschlossen, die Beitragsrückerstattung auf Nachschüsse anzurechnen, sind alle Versicherungsnehmer rückerstattungsberechtigt.

§ 24 Freie Rücklage

- 1. Die Gesellschaft bildet eine freie Rücklage.
- 2. Über die Höhe der Zuführung und Entnahme entscheidet die Mitgliedervertreterversammlung

§ 25 Rechnungsprüfer

- Als Rechnungsprüfer werden von der Mitgliedervertreterversammlung zwei Delegierte der Gesellschaft auf die Dauer von sechs Jahren in der Weise gewählt, dass alle drei Jahre ein Rechnungs-prüfer aus dem Amt scheidet.
 - Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Wahlperiode. Die Rechnungsprüfer haben die Prüfung des Jahresabschlusses anhand der Bücher, Belege und Schriften vorzunehmen und der Mitgliedervertreterversammlung das Prüfungsergebnis bekannt zu geben.
- Daneben wird vom Vorstand ein im Buchwesen sachverständiger Prüfer zur laufenden Beratung in Fragen der Buchführung und Rechnungslegung bestellt.

V. Auflösung der Gesellschaft

§ 26 Auflösung und Bestandsübertragung

- Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf den besonderen Zweck dieser Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
 Der Auflösungsantrag muss einstimmig vom Vorstand oder von mindestens ¾ der Mitglieder gestellt werden. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit der Versammlung nicht gegeben, so ist binnen vier Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder
- Die Gesellschaft gilt als aufgelöst, wenn ¾ der erschienenen Mitglieder dafür stimmen und die Aufsichtsbehörde die Genehmigung dazu erteilt hat

beschlussfähig ist.

- Mit dem Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft kann auch der Beschluss über eine Bestandsübertragung auf ein anderes Unternehmen verbunden werden, der ebenfalls der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.
- Die zwischen der Gesellschaft und seinen Mitgliedern bestehenden Versicherungsverträge erlöschen, sofern keine Bestandsübertragung erfolgt, vier Wochen nach der Bekanntgabe des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Auflösungsbeschlusses.

§ 27 Liquidation

1. Nach der Auflösung der Gesellschaft findet die Liquidation durch den Vorstand statt, jedoch kann die Mitgliedervertreterversammlung auch andere Personen zu Liquidatoren bestellen, die ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit fassen.

2. Ergibt sich nach Beendigung der Liquidation ein Überschuss, so wird dieser nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge - nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Auflösung - an die Mitglieder verteilt. Ein etwaiger Fehlbetrag ist in gleicher Weise durch Nachschüsse zu decken. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 45 bis 53 BGB Anwendung.

CONSTANTIA Versicherungen a.G.

Beschlossen durch die Mitgliedervertreterversammlung am 30.06.2022 Genehmigt durch die BaFin am 20.09.2022